

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

BMLFUW



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Bundesministerium für Bildung und Frauen
z.H. Hrn. Mag. Markus Url
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 29.10.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMBF-13.480/0007-III/13/2014

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-LE.5.7.1/0037-RD
3/2014

Sachbearbeiter(in)/Klappe
RAAB/6652
erich.raab@bmlfuw.gv.at

**Begutachtung – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird und erlaubt sich dazu die folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 5 (§ 10a):

Die Kooperationsbestimmung im geplanten § 10a wird begrüßt.

Zu Z 9 (§ 12 Abs. 5):

Nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 5 Z 4 des Entwurfs kann ein Mitglied des Hochschulrats vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden, wenn das bestellende Organ gemäß Abs. 1 oder 2 die Bestellung aus sonstigen wichtigen Gründen widerruft. Dieser unbestimmte Gesetzesbegriff (gewissermaßen als „Auffangbestimmung“ konzipiert) wäre im Sinne des verfassungsrechtlich gebotenen Sachlichkeitssatzes (Gleichheitssatz) zu präzisieren. Auch die Materialien zu dieser Bestimmung geben keine Auskunft darüber, was unter „sonstigen wichtigen Gründen“ zu verstehen ist.



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 71100 0, F +43 1 711 00-2140, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060007, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

Zu Z 26 (§ 17):

Mit der Neufassung des § 17 wird anstelle der Studienkommission ein Hochschulkollegium mit abschließend umschriebenem Aufgabenbereich eingerichtet (Abs. 1). Die Zusammensetzung des Hochschulrates wird in Abs. 2 geregelt. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 gehören dem Hochschulkollegium auch zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule an. Den Materialien zu dieser Vorlage ist zu entnehmen, dass die Aufgaben des Hochschulkollegiums zunächst jene umfassen, die zuvor durch die Studienkommission wahrzunehmen waren, wie beispielsweise die Beratung in pädagogischen Angelegenheiten, die Erlassung der Curricula oder das Recht zur Stellungnahme hinsichtlich Beschwerdevorentscheidungen in Studienangelegenheiten. Darüber hinaus gibt das Hochschulkollegium Stellungnahmen zum Organisationsplan und zur Satzung sowie im Rahmen des Auswahlverfahrens zu den Bewerbern und Bewerberinnen der Führungsebene sowie zu deren Abberufung ab.

Die personelle Ausstattung der Verwaltungsbereiche der pädagogischen Hochschulen in Österreich wird sowohl in quantitativer (Anzahl der Personen) als auch in qualitativer Hinsicht (unterschiedliche Einstufungen aufgrund unterschiedlicher Berufsqualifikationen) Unterschiede aufweisen. Der gesetzlich vordefinierte Aufgabenbereich für das Hochschulkollegium führt zwingend zur Frage, ob diese Anforderungen mit den vorhandenen Personalressourcen quantitativ und qualitativ überhaupt zu bewältigen sind, zumal Verwaltungsplanstellen an Pädagogischen Hochschulen derzeit mitunter auch mit Personen ohne Reifeprüfung besetzt sind. Erforderlich wäre hier eine gesetzlich vorgegebene Mindestqualifikation, um diese Aufgabengebiete (zB Erstellung der Curricula, Beschwerden an das Verwaltungsgericht) in verfassungs- und gesetzmäßiger Weise erledigen zu können. Darüber hinaus muss für eine ausreichende personelle Ausstattung dieses Bereiches im Personalplan vorgesorgt werden. Es darf darauf hingewiesen werden, dass mit dem Vorschlag in das neue Hochschulkollegium auch zwei Vertreter der Verwaltung zu berufen entsprechende Mehrkosten entstehen werden.

Zu Z 29 (§ 19):

Der Aufgabenbereich des Rektoratsdirektors (Rektoratsdirektorin) ist demonstrativ aufgezählt. Er umfasst im Wesentlichen Verwaltungsaufgaben in Unterstützung der Organe der Pädagogischen Hochschule. Auch hier erscheint es sinnvoll ein Qualifikationsprofil vorzugeben; auch die Materialien zu dieser Bestimmung geben auch keine näheren Hinweise darüber. Diese Planstelle wäre auch im RZL-Plan entsprechend abzubilden.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgend e-mail Adresse:
begutachtung.PH@bmbf.gv.at Eine Abschrift der Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates (e-mail Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

Mag.^a Wiesinger-Arthold

Elektronisch gefertigt

 REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-30T07:09:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	